



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF
BESCHLUSS

III-2 StS 2/19
2 StE 4/19-6
GBA Karlsruhe

In der Strafsache

g e g e n

Mine **K.**,

w e g e n

Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß §§ 129a, 129b StGB u.a.

Aus Sicherheitsgründen wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

Die - grundsätzlich öffentliche (§ 169 GVG) - Hauptverhandlung findet regelmäßig im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf - Saal 2 -, Kapellweg 36, 40221 Düsseldorf, statt.

II.

Allen Personen – mit Ausnahme der Sicherheitskräfte von Justiz und Polizei bezüglich der nachfolgenden Ziffer 1 - ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

1. andere körperlich zu verletzen,
2. zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
3. die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren,
4. die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten zu beeinträchtigen.

III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Zuhörer und alle zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigten Beteiligten, die das Prozessgebäude über den Haupteingang betreten (sämtliche Zuhörer einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige und unmittelbar Verfahrensbeteiligte), zu unterziehen haben.

2.

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen sowie die Zeugen und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – die Verteidiger – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

a)

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer und Zeugen durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse - auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts - auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

b)

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone (Handys), mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen. Ausnahmen bzgl. Mobiltelefonen und mobilen Computern bestehen für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten (s. lit. c), hinsichtlich Foto- und Filmapparaten für entsprechend akkreditierte Medienvertreter/Journalisten. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

c)

Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Mobiltelefone sind im Sitzungssaal aus- oder in den Flugmodus zu schalten. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht durchgeführt werden. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Insbesondere in Fällen

von Verstößen gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. dem Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

5.

Die Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständigen werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Bei der Durchsuchung ist die Kleidung mit Hilfe eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse abzutasten. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Suchgerät anspricht. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgegangen ist.

Darüber hinaus sind die mitgeführten Behältnisse durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Verteidiger, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Im Übrigen gilt die Regelung für Zuhörer. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden im Einzelfall.

6.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer ihre Ausweispapiere – Pressevertreter zusätzlich ihren Presseausweis – an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig

erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

7.

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

8.

Es bleibt vorbehalten, die getroffenen Anordnungen vorstehend unter III., dort insbesondere unter Ziffer 5 für die zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung berechtigten Beteiligten ganz oder teilweise aufzuheben beziehungsweise einzuschränken, wenn und soweit die fortlaufend überprüfte Sicherheitseinschätzung dies zulässt.

IV.

1.

Die Sitzungen sind öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

2.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 90 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 45 Minuten vor Eröffnung der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Der Sitzungssaal wird ihnen 10 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet. Eingelassenen Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales das Foyer zum Aufenthalt zur Verfügung.

3.

Während der Sitzungspausen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen.

4.

a)

Im Saal 2 des Prozessgebäudes des Oberlandesgerichts stehen für das Verfahren im Zuhörerbereich insgesamt 56 Sitzplätze zur Verfügung.

b)

Für Medienvertreter/Journalisten sind hiervon 25 Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten dieser Sitzplätze besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

c)

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter IV. 8. Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens 15 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er wie folgt freigegeben:

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter / Journalisten,
- in dritter Linie für sonstige Zuhörer.

5.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz haben, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz be-

steht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten und ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

6.

Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. 25 Plätze sind bis 15 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen nach näherer Maßgabe gemäß IV. 8. reserviert. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden gemäß IV. 4. c) an wartende Zuhörer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind frei werdende Sitzplätze aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten (vgl. 3.).

7.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

8.

Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

a)

Medienvertreter/Journalisten können sich ausschließlich per E-Mail für „**Mine K.**“ unter Übermittlung der Kopie eines gültigen Presseausweises oder einer Arbeitgeberbescheinigung über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Akkreditierung@olg-duesseldorf.nrw.de) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich nur einmal akkreditieren.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am **31. Juli 2019** um **12.00 Uhr** und endet am **6. August 2019** um **12.00 Uhr**. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail an vorgenanntes Postfach, vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

b)

Es werden höchstens 25 akkreditierte Medienvertreter/Journalisten in der Reihenfolge des Eingangs ihres Akkreditierungsgesuches zugelassen. Für ausländische Medienvertreter/Journalisten werden aus diesem Kontingent **vier** Plätze zur Verfügung gestellt. Diese vier Plätze werden zunächst an ausländische Medienvertreter/Journalisten in der Reihenfolge des Eingangs innerhalb der Gruppe der ausländischen Akkreditierungen vergeben. Über dieses Kontingent hinausgehende Akkreditierungen aus dem Ausland nehmen an der Vergabe der verbleibenden 21 Sitzplätze in der Reihenfolge aller Eingänge teil. Sofern das Kontingent von vier Plätzen für ausländische Akkreditierungen nicht ausgeschöpft wird, fallen die verbleibenden Sitzplätze dem Gesamtkontingent der zu vergebenden Sitzplätze zu. Bei dem Gesamtkontingent von 25 Plätzen bleiben diejenigen unberücksichtigt, die nur für Film- und Fotoaufnahmen akkreditiert wurden.

c)

Akkreditieren sich mehr als 6 Fotoreporter und / oder mehr als 2 Kamerteams wird die Gestattung von Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal im Rahmen einer Pool-Lösung vorbehalten. Für den Fall der Bestimmung einer Pool-Lösung werden als Pool-Führer jeweils vier Fotografen (zwei Agenturvertreter und zwei freie Fotografen) und zwei jeweils aus höchstens drei Personen bestehende, jeweils ein von deutschen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Fernsehanstalten gestellte Kamerteams zugelassen, die sich einverstanden erklärt haben, ihr Ton- und / oder Bildmaterial anderen Sendern, Agenturen oder anderen akkreditierten Fotografen zur Verfügung zu stellen.

Die Bestimmung der Pool-Führer bleibt in diesem Fall zunächst einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen, die bis spätestens 8. August 2019, 15.00 Uhr, der Pressestelle mitzuteilen ist, und die, falls keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, durch eine Auswahlentscheidung des Vorsitzenden erfolgt.

9.

Presse, Funk und Fernsehberichterstattung

a)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind den zugelassenen Fernsehteams und Fotografen ab jeweils 10 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal nach näherer Weisung durch die Pressestelle gestattet.

b)

Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind zu wahren.

c)

Die Veröffentlichung nicht unkenntlich gemachter („ungepixelter“) Film- oder Bildaufnahmen der Gesichter der Angeklagten sowie der über- und vorführenden Justizvollzugsbeamten, der am und im Prozessgebäude und Verhandlungssaal tätigen Justizwachtmeister und Polizeibeamten ist untersagt.

Bei der Veröffentlichung von Bildaufnahmen der zuvor genannten Personenkreise am und im Prozessgebäude und im Gerichtssaal ist sicherzustellen, dass ihre Gesichter durch geeignete Maßnahmen anonymisiert werden.

d)

Jeweils zu Beginn der Sitzung, vor Aufruf der Sache, werden Film- und Bildaufnahmen durch die oben unter IV. 8. c) bezeichneten zwei Fernsehteams und vier Fotografen von den Mitgliedern des Spruchkörpers im Sitzungssaal gestattet.

e)

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

f)

Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

V.

1.

Die Fesselung der in Haft befindlichen Angeklagten während des Transports von der jeweiligen Justizvollzugsanstalt zum Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Kapellweg und zurück wird gestattet, wenn dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist.

2.

Die Angeklagte ist von Beamten des Justizvollzugsdienstes der Justizvollzugsanstalt, in welcher gegen sie jeweils die Untersuchungshaft vollzogen wird, vor Sitzungsbeginn in eine der Verwahrzellen des Prozessgebäudes zu bringen, bei Sitzungsbeginn vorzuführen, für die Dauer der Hauptverhandlung durch jeweils mindestens zwei Justizvollzugsbedienstete bewachend zu sichern und auf Anordnung des Vorsitzenden in die Verwahrzelle zurückzuführen.

3.

Auch der Angeklagten ist im Sitzungssaal das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

- a) andere körperlich zu verletzen,
- b) zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden,
- c) die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren,
- d) die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten zu beeinträchtigen. Es wird angeordnet, dass vor einer Vorführung der Angeklagten aus den Verwahrzellen des Prozessgebäudes in den Sitzungssaal betroffene Gegenstände oder Beklei-

dungsstücke sicherzustellen sind. Im Zweifel ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

VI.

Im Falle einer Entscheidung des Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaales, das Hinausweisen einzelner Zuhörer und die Festnahme von am Verfahren nicht beteiligten Personen leistet die Polizei auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe.

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

VII.

Das Hausrecht über das Prozessgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaales übt der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus.

VIII.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

Düsseldorf, den 3. Juli 2017
Oberlandesgericht, 2. Strafsenat
Der Vorsitzende

Dr. Schreiber
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht